EINWOHNERGEMEINDE THÖRIGEN

Reglement Kommunikationsnetz

Inkraftsetzung: 01. Januar 2023 mit Änderungen vom 09.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3
2. Organisation und Mittel 3
3. Anschluss und Durchleitung 4
4. Aussenantenne 5
5. Anschluss- und Netznutzungsgebühren 5
6. Haftungs-, Übergangs- und Strafbestimmungen 7
7. Rechtspflege 7
8. Schlussbestimmungen 8
Auflagezeugnis 8
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Änderung 1 8
Auflagezeugnis – Änderung 1 8

Die Gemeindeversammlung Thörigen erlässt das Reglement Kommunikationsnetz gestützt auf:

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazu gehörende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thörigen vom 18. August 2020

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Einwohnergemeinde ein Glasfasernetz.

Umfang

Art. 2 [1] Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlussleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt.

[2] Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 3 Die Einwohnergemeinde Thörigen bezieht Signale von der Gemeinschaftsantenne Region Herzogenbuchsee (GA Region Herzogenbuchsee oder einer allfälligen Nachfolgegesellschaft).

2. Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung

Art. 4 [1] Die Einwohnergemeinde Thörigen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage.

[2] Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

[3] Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.

Mittel

Art. 5 [1] Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken.

[2] Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

[3] Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

[4] Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

[5] Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts. [1]

3. Anschluss und Durchleitung

Anschlussberechtigung

Art. 6 [1] Jede:r Hauseigentümer:in ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine bzw. ihre Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

[2] Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.

Durchleitungsrecht

Art. 7 [1] Die Grundeigentümer:innen haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

[2] Die Grundeigentümer:innen sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

[3] Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:
- bei Hausanschlüssen zu Lasten der Verursachenden
- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten der Leitungseigentümer:innen

[4] Die Einwohnergemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung

Art. 8 [1] Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit den Grundeigentümer:innen.

[2] Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular Nr. 5.2 „Anschluss Gemeinschaftsantenne".

[3] Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

[4] Lässt ein:e Grundeigentüme:in oder Baurechtsberechtigte:r sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm / ihr oder deren Rechtsnachfolger:in alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

[1] Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2025

[5] Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Einwohnergemeinde die Zuleitung.

[6] Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Einwohnergemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.

Hausinstallation

Art. 9 [1] Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache der Grundeigentümer:in oder Baurechtsberechtigten.

[2] Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten der Hauseigentümerschaft.

Verteilkabine

Art. 10 Die Grundeigentümer:innen oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Einwohnergemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

4. Aussenantenne

Aussenantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).

5. Anschluss- und Netznutzungsgebühren

Anschlussgebühren

Art. 13 [1] Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

[2] Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt.

[3] Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

[4] Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

Netznutzungsgebühr

Art. 14 [1] Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro Wohnungs- und Betriebsanschluss bis dessen Beendigung durch Kündigung gegenüber der Einwohnergemeinde (Art. 17 hiernach) eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.

[2] Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und Dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15 [1] Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren betragen:

a) Einmalige Anschlussgebühren
- Pro Netzanschluss CHF 800.00 bis CHF 1'200.00 (inkl. MWST)
- Pro Wohnung / Betrieb CHF 200.00 bis CHF 500.00 (inkl. MWST)

b) Jährlich wiederkehrende Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)
- Pro Wohnung / Betrieb und Monat CHF 10.00 bis CHF 25.00 (inkl. MWST) [1]

[2] Innerhalb des Kostenrahmens Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren in einer separaten Verordnung in eigener Kompetenz fest. Die Verordnung wird publiziert.

Schuldner:in der Abgabe; Fälligkeit

Art. 16 [1] Schuldner:in der Anschlussgebühren ist der bzw. die Grundeigentümer:in oder im Falle eines Baurechtes der bzw. die Baurechtsberechtigte. Miteigentümer:innen schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die am gemeinschaftlichen Eigentum Beteiligten haben eine:n gemeinsame:n Rechnungsempfänger:in zu bezeichnen.

[2] Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

[3] Schuldner:in der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer:in oder der Bauberechtigte.

[4] Die Netznutzungsgebühr wird jährlich im Monat Dezember für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des Rechnungsjahres erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.

[1] Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2025

Verzugszins

[5] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Kündigung

Art. 17 Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch die Liegenschaftsbesitzer:innen bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

6. Haftungs-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 19 Die Einwohnergemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20 [1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

[2] Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederhandlung des rechtmässigen Zustandes

Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristsetzung die Entfernung durch die erstellende Person, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Übergangsbestimmungen

Art. 22 Die Kündigungsfrist gemäss Artikel 17 wird bereits angewendet, nachdem dieses Reglement durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde und rechtskräftig ist.

7. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 23 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 24** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Thörigen

Sandro Moret
Präsident

Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 9. November 2023 bis 12. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2023 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

3367 Thörigen, 16. Januar 2024

Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2025 nahm die Änderung des Reglementes Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Thörigen an.

Einwohnergemeinde Thörigen

Sandro Moret
Präsident

Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis – Änderung 1

Die Gemeindeverwalterin hat die Reglementsänderung vom 06. November 2025 bis 09. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger 06. November 2025 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

3367 Thörigen, 08.01.26

Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin